

# **Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Schleching (nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. A BayBO)**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

## **§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten und festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

## **§ 3 Bebauungspläne**

In Bebauungsplänen festgesetzte, abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt. Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 S. 3 die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Schleching, den 27.01.2021

Gemeinde Schleching

gez. Josef Loferer  
Erster Bürgermeister